



Fachbereich WD 2

Zur Rechtsprechung des EGMR hinsichtlich Haftbedingungen sowie zur Staatenbeschwerde gemäß Art. 33 EMRK im Lichte des Falls „Maja T.“

Zur Rechtsprechung des EGMR hinsichtlich Haftbedingungen sowie zur Staatenbeschwerde gemäß Art. 33 EMRK im Lichte des Falls „Maja T.“

Aktenzeichen:	WD 2 - 3000 - 051/25
Abschluss der Arbeit:	30. September 2025
Fachbereich:	WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Berichterstattung zu den Haftbedingungen von Maja T.	5
3.	Berichte zu Haftbedingungen in Ungarn	7
4.	Die Rechtsprechung des EGMR zu den von Maja T. kritisierten Haftbedingungen	10
4.1.	Einzelhaft	10
4.2.	Hygiene, Nahrung, Tageslicht und Schlafentzug	11
4.3.	Videoüberwachung	12
4.4.	Zugang zu Bildung	13
4.5.	Hungerstreik	13
5.	Staatenbeschwerde	14
5.1.	Voraussetzungen	15
5.2.	Staatenpraxis	16

1. Einleitung

Das Justizdrama um die non-binäre Person Maja T. (im Folgenden „sie“ für die Person) beschäftigt schon seit über einem Jahr die Presse sowie die Politik. Maja T. wird verdächtigt, im Februar 2023 in Budapest an Gewalttaten gegen tatsächliche oder mutmaßliche Rechtsextremisten beteiligt und für schwere Verletzungen mitverantwortlich gewesen zu sein.¹ T. wurde im Dezember 2023 in Berlin festgenommen. Am 27. Juni 2024 erklärte das Kammergericht Berlin die Auslieferung nach Ungarn für zulässig und erläuterte in seinem Beschluss, dass Ungarn zugesicherte habe, dass T. im Falle einer Verurteilung die Freiheitsstrafe in Deutschland verbüßen könne²; der Beschluss erreichte den Anwalt am selben Tag um 17:16 Uhr. In der Nacht darauf begann die Überstellung. Die Übergabe an die österreichischen Behörden zwecks Durchlieferung nach Ungarn erfolgte am Folgetag um 6:50 Uhr. Um 7:38 Uhr ging der Antrag auf einstweilige Anordnung beim Bundesverfassungsgericht ein, das um 11 Uhr die Auslieferung vorerst untersagte und die Generalstaatsanwaltschaft anwies, die Rücküberstellung Maja T.s zu erwirken. Dies geschah jedoch nicht. T. ist seitdem in Ungarn inhaftiert.³ Nach dem Eilrechtsschutzverfahren war auch Maja T.s Verfassungsbeschwerde gegen die Auslieferung nach Ungarn wegen einer Verletzung von Art. 4 EU-Grundrechtecharta (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) aufgrund fehlender Aufklärung der zu erwartenden Haftumstände in Ungarn durch das Kammergericht erfolgreich.⁴

Über die Haftbedingungen T.s in Ungarn wird seit T.s Überstellung berichtet.⁵ Verschiedene deutsche Politiker besuchten Maja T. in der Haftanstalt. Die ehemalige Bundestagsvizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt forderte kürzlich T.s Rücküberstellung nach Deutschland.⁶ Auch der deutsche Außenminister Johann Wadephul setzt sich für bessere Haftbedingungen von Maja T. ein.⁷

In diesem Sachstand werden zunächst die Haftbedingungen T.s zusammengefasst (siehe dazu 2.). Anschließend werden Berichte von internationalen Organisationen sowie Menschenrechtsorganisationen zu Haftbedingungen in Ungarn zusammengetragen (siehe dazu 3.), bevor dann die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (folgend: EGMR) zu den von T. kritisierten Haftbedingungen abstrakt dargestellt wird (siehe dazu 4.). Zudem wird die Frage

1 LTO, [Maja T. bleibt in U-Haft](#), 20. Juni 2025.

2 Redaktion beck-aktuell/Amos, [Auslieferung von Maja T.: Schneller als der Rechtsstaat erlaubt?](#), beck-aktuell - Heute im Recht, 5. Juli 2024.

3 Podolksi, [Auslieferung nach Ungarn war rechtswidrig](#), 6. Februar 2025; zur rechtlichen Bewertung der Auslieferung siehe auch: Redaktion beck-aktuell/Amos, [Auslieferung von Maja T.: Schneller als der Rechtsstaat erlaubt?](#), beck-aktuell - Heute im Recht, 5. Juli 2024.

4 Dazu weiterführend: Bundesverfassungsgericht, [Pressemitteilung, Nr. 13/2025, Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Auslieferung nach Ungarn](#), 6. Februar 2025.

5 Siehe z. B.: Beck-Aktuell, [In Ungarn inhaftierte Maja T. beendet Hungerstreik](#), 14. Juli 2025; Kröning, [Linksextremistin in Ungarn; Maja T. und die Mär von der „Isolationshaft“](#), Welt online, 13. August 2025.

6 Beck-Aktuell, [Göring-Eckardt besucht Maja T. im Gefängnis in Ungarn](#), 30. Juni 2025.

7 Tagesschau, [Wadephul will bessere Haftbedingungen für Maja T.](#), 12. Juli 2025.

behandelt, unter welchen Voraussetzungen eine Staatenbeschwerde gem. Art. 33 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (kurz: Europäische Menschenrechtskonvention, folgend: EMRK) möglich ist (siehe dazu 5.).

2. Berichterstattung zu den Haftbedingungen von Maja T.

Maja T. ist seit Ende Juni 2024 in **Untersuchungshaft** in Budapest.⁸ Nach einem circa fünfwöchigen Hungerstreik ist Maja T. am 1. Juli 2025 in ein Gefängnis Krankenhaus im Südosten Ungarns überstellt worden.⁹ Die folgenden Ausführungen zu den Haftbedingungen beziehen sich primär auf die Bedingungen in der Untersuchungshaft.¹⁰ Dabei sei darauf hingewiesen, dass die Ausführungen auf Grundlage von Presseberichten gemacht wurden, da die Wissenschaftlichen Dienste keine Möglichkeit haben, eigene Nachforschungen anzustellen.

Maja T. kritisierte unter anderem die **Isolation in einer Zelle**.¹¹ Der Vater T.s., Wolfram Jarosch, sprach von Isolationshaft und psychischer Folter¹², der Verein TransInterQueer von einer „faktischen Isolationshaft“, da Maja T. „23 Stunden lang am Tag weitgehend isoliert von anderen Inhaftierten in einer eigenen Zelle“¹³ gewesen sei. Die Historikerin Maria Schultz mahnte hingegen zu einer Differenzierung von der Unterbringung in einer Einzelzelle und dem Begriff der Isolationshaft.¹⁴

Weiterhin beanstandete Maja T. **Schlafentzug** durch stündliche Kontrollen¹⁵ und fehlendes Tageslicht.¹⁶ Jarosch berichtete, es gäbe in der Zelle nur ein mit Plexiglas verdecktes Fenster, sodass

-
- 8 Beck-Aktuell, [In Ungarn inhaftierte Maja T. beendet Hungerstreik](#), 14. Juli 2025; Tagesschau, [Maja T. in Gefängnis Krankenhaus eingewiesen](#), 1. Juli 2025; Welt, [Wenige Stunden entschieden über die Auslieferung. Der Fall Maja T.](#), 2. Februar 2025.
- 9 Beck-Aktuell, [In Ungarn inhaftierte Maja T. beendet Hungerstreik](#), 14. Juli 2025.
- 10 Hierbei sei jedoch darauf hingewiesen, dass es **unterschiedliche Berichte zu den Bedingungen in dem Gefängnis Krankenhaus** gibt. Die Tagesschau berichtet von einer noch größeren Isolation als zuvor: Tagesschau, [Maja T. beendet Hungerstreik](#), 14. Juli 2025. Der ungarische Rechtsanwalt von Maja T. berichtet, dass das Krankenhaus modern und die Haftbedingungen „angemessen“ seien: Kröning, [Linksextremistin in Ungarn: Maja T. und die Mär von der „Isolationshaft“](#), Welt online, 13. August 2025.
- 11 Beck-Aktuell, [In Ungarn inhaftierte Maja T. beendet Hungerstreik](#), 14. Juli 2025.
- 12 Kröning, [Linksextremistin in Ungarn: Maja T. und die Mär von der „Isolationshaft“](#), Welt online, 13. August 2025.
- 13 TransInterQueer, [Maja T. – nicht-binäre Person in ungarischer Haft im Hungerstreik: Bundesregierung muss handeln!](#), 18. Juni 2025.
- 14 Dazu weiterführend: Kröning, [Linksextremistin in Ungarn: Maja T. und die Mär von der „Isolationshaft“](#), Welt online, 13. August 2025.
- 15 Beck-Aktuell, [In Ungarn inhaftierte Maja T. beendet Hungerstreik](#), 14. Juli 2025; Kröning, [Linksextremistin in Ungarn: Maja T. und die Mär von der „Isolationshaft“](#), Welt online, 13. August 2025.
- 16 Vates, [Wie es Maja T. im Gefängnis geht – und wie es weitergeht](#), rnd, 23. Juli 2025.

eine Aussicht zum Gefängnishof nicht möglich sei.¹⁷ Laut dem Bundestagsabgeordneten Luke Hoß, der Maja T. im Gefängnis besuchte, werden Maja T. **Bildungsmöglichkeiten** verwehrt.¹⁸ Das Abitur könne Maja T. nicht in der Haft nachmachen.¹⁹ Im Hinblick auf die Bildungsmöglichkeiten berichtete Jarosch, Maja T. schreibe in der Untersuchungshaft Briefe und **lerne Forstwirtschaft, Italienisch und Ungarisch**.²⁰ Medienberichten zufolge darf Maja T. zudem zwei Mal im Monat eine Stunde lang **Besuch** von Freunden oder Familienangehörigen empfangen und kann regelmäßigen Kontakt nach außen halten.²¹ Auch haben mehrere Abgeordnete und die Aktivistin Carola Rackete Maja T. bereits in der Untersuchungshaft besucht.²²

Die Bundestagsabgeordnete Anne Zerr kritisierte nach ihrem Besuch bei Maja T. in der Untersuchungshaft, dass die Haftbedingungen weit von einem akzeptablen europäischen Standard entfernt seien.²³ Maja T. selbst beklagte eine aus ihrer Sicht mangelhafte Versorgung mit **Lebensmitteln** und berichtete von verschimmeltem Essen und unzähligen Bettwanzen und Kakerlaken.²⁴ Im Gefängnis sei es teilweise dreckig und ihr würden **hygienische Produkte** vorenthalten.²⁵ Ihre Gefängniszelle sei außerdem über drei Monate lang rund um die Uhr **videüberwacht** worden.²⁶ Außerhalb der Zelle habe sie über sieben Monate lang **Handschellen** tragen müssen.²⁷

Im Juni 2025 begann Maja T. einen **Hungerstreik** mit dem Ziel, bessere Haftbedingungen und eine Rücküberstellung nach Deutschland zu erreichen. T.s Zustand verschlechterte sich zuletzt, sie hatte mehr als 12 kg abgenommen, und ihre Herzfrequenz war auf 30 Schläge pro Minute gesunken.²⁸ Maja T. wurde am 1. Juli 2025 in ein Gefängnis Krankenhaus eingewiesen.²⁹ Die

-
- 17 Kröning, [Linksextremistin in Ungarn; Maja T. und die Mär von der „Isolationshaft“](#), Welt online, 13. August 2025.
- 18 Vates, [Wie es Maja T. im Gefängnis geht – und wie es weitergeht](#), rnd, 23. Juli 2025.
- 19 Vates, [Wie es Maja T. im Gefängnis geht – und wie es weitergeht](#), rnd, 23. Juli 2025.
- 20 Kröning, [Linksextremistin in Ungarn; Maja T. und die Mär von der „Isolationshaft“](#), Welt online, 13. August 2025.
- 21 Kröning, [Linksextremistin in Ungarn; Maja T. und die Mär von der „Isolationshaft“](#), Welt online, 13. August 2025; Vates, [Wie es Maja T. im Gefängnis geht – und wie es weitergeht](#), rnd, 23. Juli 2025.
- 22 Fürstenau, [Maja T.: Hungerstreik, Haftkrankenhaus – und dann?](#), DW, 20. Juni 2025.
- 23 Fürstenau, [Maja T.: Hungerstreik, Haftkrankenhaus – und dann?](#), DW, 20. Juni 2025.
- 24 Kröning, [Linksextremistin in Ungarn; Maja T. und die Mär von der „Isolationshaft“](#), Welt online, 13. August 2025; Tagesschau, [Maja T. beendet Hungerstreik](#), 14. Juli 2025.
- 25 Tagesschau, [Maja T. beendet Hungerstreik](#), 14. Juli 2025.
- 26 Fürstenau, [Maja T.: Hungerstreik, Haftkrankenhaus – und dann?](#), DW, 20. Juni 2025.
- 27 Fürstenau, [Maja T.: Hungerstreik, Haftkrankenhaus – und dann?](#), DW, 20. Juni 2025.
- 28 Deutschlandfunk, [Schwere Vorwürfe, Isolationshaft und ein Hungerstreik](#), 15. Juli 2025; Tagesschau, [Maja T. in Gefängnis Krankenhaus eingewiesen](#), 1. Juli 2025.
- 29 Beck-Aktuell, [In Ungarn inhaftierte Maja T. beendet Hungerstreik](#), 14. Juli 2025.

Deutsche Welle berichtete, dass der Hungerstreik zuvor **Hafterleichterungen** bewirkt habe, sodass Maja T. vor der Verlegung in das Gefängnis Krankenhaus eine Stunde täglich mit vier anderen Gefangenen die Zelle zum Hofgang verlassen durfte.³⁰ Die Einweisung in das Gefängnis Krankenhaus wurde von T.s Vater als grundsätzlich sinnvoll eingestuft, um die ärztliche Überwachung Maja T.'s sicherzustellen. Ärzte hatten aufgrund des Hungerstreiks irreversible Organschäden sowie Ohnmachtsfälle bis hin zum Herzstillstand für möglich gehalten.³¹ Die *Tagesschau* berichtete, dass T. den Hungerstreik wegen ihrer **gesundheitlichen Probleme** beendet habe,³² während *Die Zeit* schrieb, dass Maja T. den Hungerstreik beendet habe, da die ungarischen Ärzte eine **Zwangs-ernährung** in Aussicht gestellt hätten.³³

3. Berichte zu Haftbedingungen in Ungarn

Neben den Presseberichten zu Maja T.s Haftbedingungen belegen auch Berichte des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (Committee for the Prevention of Torture, folgend: CPT) und des Hungarian Helsinki Committees (folgend: HCC), dass die Haftbedingungen in Ungarn zum Teil problematisch seien.

Das **CPT** ist ein **unabhängiges Expertengremium des Europarates**. Es besucht Haftenrichtungen, um die Behandlung der dort untergebrachten Personen zu überprüfen und Folter sowie unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu dokumentieren. Das CPT erstellt dazu Berichte und Empfehlungen an die jeweiligen Regierungen.³⁴ Hinsichtlich der von Maja T. kritisierten Haftbedingungen enthält der letzte Bericht des CPTs zu Ungarn vom Dezember 2024 u. a. folgende Empfehlungen:

- **Isolation/Einzelzelle:** Angesichts der potenziell sehr schädlichen Auswirkungen der Einzelhaft bekräftigt das CPT seine Empfehlung an die ungarischen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Gründe für eine solche Unterbringung streng auf Sicherheitsbedenken beschränkt sind. Es solle eine klare Unterscheidung zwischen administrativer Trennung und der Disziplinarstrafe der Isolierung getroffen werden. Administrative Trennung sollte nicht dazu verwendet werden, die formellen Disziplinarverfahren zu ersetzen oder vollständig zu umgehen.³⁵

30 Fürstenau, [Maja T.: Hungerstreik, Haftkrankenhaus – und dann?](#), DW, 20. Juni 2025.

31 Beck-Aktuell, [In Ungarn inhaftierte Maja T. beendet Hungerstreik](#), 14. Juli 2025.

32 Tagesschau, [Maja T. beendet Hungerstreik](#), 14. Juli 2025;

33 Die Zeit, [Maja T. wirft Bundesregierung mangelnde Unterstützung vor](#), 1. August 2025.

34 Council of Europe, [Das CPT in Kürze](#).

35 European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, [Report to the Hungarian Government on the visit to Hungary carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and inhuman or Degrading Treatment or Punishment from 16 to 26 May 2023](#), 3. Dezember 2023, Rn. 146.

- **Sauberkeit/Hygiene:** Das CPT empfiehlt den ungarischen Behörden dahingehende Bemühungen anzustellen, dass alle Zellen einen akzeptablen Sauberkeitszustand, einschließlich sauberer Matratzen, Kissen, Bettwäsche und Decken bieten sowie, dass eine regelmäßige Schädlingsbekämpfung durchgeführt wird, um Bettwanzen, Ameisen und Kakerlaken aus den Einrichtungen zu entfernen.³⁶
- **Tageslicht:** Das CPT empfiehlt den ungarischen Behörden dafür zu sorgen, dass alle Zellen einen adäquaten Zugang zu natürlichem Licht sowie ausreichender künstlicher Beleuchtung haben.³⁷
- **Bildungsmöglichkeiten/Aktivitäten:** Das CPT empfiehlt, dass alle Gefangenen, einschließlich der Untersuchungshäftlinge, acht Stunden oder mehr am Tag außerhalb ihrer Zellen verbringen können sollten, um sich mit sinnvollen und abwechslungsreichen Aktivitäten zu beschäftigen, wie Arbeit, Bildung, Sport und anderen Rehabilitationsmaßnahmen.³⁸
- **Kontakt zur Außenwelt:** Das CPT bekräftigt seine Empfehlung, weitere Anstrengungen zu unternehmen, sodass **Video- und Sprachanrufe** so häufig wie möglich getätigt werden können.³⁹
- **Besuch:** Der CPT fordert die ungarischen Behörden erneut auf, die Besuchsrechte der Gefangenen auszubauen. Alle Arten von Gefangenen (sowohl Verurteilte als auch Untersuchungshäftlinge) sollten das Recht auf mindestens einen Besuch von einer Stunde pro Woche haben und vorzugsweise sollten sie jede Woche Besuch einmal empfangen

-
- 36 European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, [Report to the Hungarian Government on the visit to Hungary carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and inhuman or Degrading Treatment or Punishment from 16 to 26 May 2023](#), 3. Dezember 2023, Rn. 73.
- 37 European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, [Report to the Hungarian Government on the visit to Hungary carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and inhuman or Degrading Treatment or Punishment from 16 to 26 May 2023](#), 3. Dezember 2023, Rn. 73.
- 38 European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, [Report to the Hungarian Government on the visit to Hungary carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and inhuman or Degrading Treatment or Punishment from 16 to 26 May 2023](#), 3. Dezember 2023, Rn. 80.
- 39 European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, [Report to the Hungarian Government on the visit to Hungary carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and inhuman or Degrading Treatment or Punishment from 16 to 26 May 2023](#), 3. Dezember 2023, Rn. 134.

können.⁴⁰

Während der CPT-Bericht **keine Informationen zur Behandlung von non-binären Personen** beinhaltet, wird an verschiedenen Stellen des Berichts deutlich, dass es viele Fälle gab, in **denen Transgender-Personen** sich unsicher fühlten oder diskriminiert wurden.⁴¹ Das CPT empfiehlt den ungarischen Behörden, klare Richtlinien für Transgender-Häftlinge zu entwickeln, wonach diese auf der Grundlage einer Risikobewertung in einer Gefängnisabteilung untergebracht werden, deren Insassen dem Geschlecht entsprechen, mit dem sie sich identifizieren.⁴²

Auch das **HHC**, eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation, die zum Ziel hat, durch rechtliche Arbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit Flüchtlingen, Inhaftierten und Opfern von Gewalt durch Strafverfolgungsbehörden zu helfen,⁴³ erwähnt **non-binäre Personen** in ihrer Unterbreitung zur Vorbereitung des Ad-hoc-Besuchs in Ungarn durch das CPT vom März 2025 **nur kurz**:

“[...] there is no regulation regarding where a detainee should be placed if they are non-binary.

Experience shows that LGBTQI+ detainees are frequently placed in psychosocial units due to the security risks arising from their particular vulnerabilities; however, these units are not designed to accommodate LGBTQI+ individuals. Professionals tend to assume that such placement for LGBTQI+ prisoners is justified on security grounds, yet this should be considered only a temporary measure until a more suitable institutional solution is reached. Placement in a psychosocial unit entails several restrictions, including limited access to work opportunities and isolation.”⁴⁴

Generell wird in dem Bericht des HHC die Überbelegung der Gefängnisse, die unmenschlichen Haftbedingungen, systemische Mängel bei der Prävention, Untersuchung und Ahndung von Misshandlungen sowie die steigende Zahl von Untersuchungshäftlingen kritisiert.⁴⁵

40 European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, [Report to the Hungarian Government on the visit to Hungary carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and inhuman or Degrading Treatment or Punishment from 16 to 26 May 2023](#), 3. Dezember 2023, Rn. 130.

41 European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, [Report to the Hungarian Government on the visit to Hungary carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and inhuman or Degrading Treatment or Punishment from 16 to 26 May 2023](#), 3. Dezember 2023, S. 15, Rn. 114.

42 European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, [Report to the Hungarian Government on the visit to Hungary carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and inhuman or Degrading Treatment or Punishment from 16 to 26 May 2023](#), 3. Dezember 2023, Rn. 115.

43 Hungarian Helsinki Committee, [About us](#).

44 Hungarian Helsinki Committee, [Submission of the Justice Programme of the Hungarian Helsinki Committee for the ad hoc visit to Hungary by the CPT](#), März 2025, S. 6.

45 Hungarian Helsinki Committee, [Submission of the Justice Programme of the Hungarian Helsinki Committee for the ad hoc visit to Hungary by the CPT](#), März 2025, S. 1.

Abschließend sei angemerkt, dass die Empfehlungen der Organisationen – auch die des CPT – **keinen rechtsverbindlichen Charakter** haben. **So folgt auch der EGMR** in seinen rechtsverbindlichen Urteilen **nicht immer den Empfehlungen des CPT**. Dies begründet der EGMR damit, dass er eine konzeptionell andere Rolle als das CPT habe. Aufgabe des CPT sei es nicht, zu entscheiden, ob ein Einzelfall eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Sinne von Art. 3 EMRK darstelle. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des CPT liege auf präventiven Maßnahmen, die naturgemäß auf einen höheren Schutz als die Einzelfallentscheidungen des Gerichtshofs abzielen.⁴⁶

4. Die Rechtsprechung des EGMR zu den von Maja T. kritisierten Haftbedingungen

Im Folgenden wird die Rechtsprechung des EGMR zu den Haftbedingungen, die Maja T. oder T.s Unterstützer kritisiert haben, dargestellt. Ob jedoch die Haftbedingungen von T. tatsächlich eine Verletzung von Art. 3 EMRK oder anderen Konventionsrechten darstellen, kann von den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages nicht abschließend bewertet werden, weil die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zum einen grundsätzlich keine Einzelfälle untersuchen. Zum anderen orientiert sich die Kasuistik des EGMR an den Umständen des jeweiligen Einzelfalls⁴⁷ und trifft wenig allgemeinverbindliche Aussagen. Letztlich haben die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages – anders als Gerichte – keine Möglichkeit zur eigenen Tatsachenermittlung, geschweige denn zur Durchführung einer Beweisaufnahme.

4.1. Einzelhaft

Das Auferlegen von Einzelhaft stellt *per se* keinen Verstoß gegen Art. 3 EMRK dar. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann eine Einzelhaft jedoch eine Verletzung von Art. 3 EMRK begründen.⁴⁸ Ob die Einzelhaft in den Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK fällt, hängt von den besonderen Umständen, der Strenge der Maßnahme, ihrer Dauer, dem verfolgten Ziel und ihren Auswirkungen auf die betroffene Person ab.⁴⁹ Ein Verbot des Kontakts zu anderen Gefangenen aus Gründen der Sicherheit, Disziplin oder des Schutzes stellt, für sich genommen, keine

46 EGMR, Urte. v. 20. Oktober 2016, [Beschw.-Nr. 7334/13, Muršić/Kroatien](#), Rn. 112 f., s. auch: Judge Síofra O’Leary of European Court of Human Rights, [Conditions of detention in the case-law of the two European courts, Key-note speech](#), Council of Europe, Strasbourg, 23.-24. April 2019, S. 6 f.

47 Vgl. z. B. zum Einzelfallcharakter der Einzelhaft: *Sinner* in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, 3. Aufl. 2022, Art. 3 EMRK, Rn. 14.

48 *Lehnert* in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg.), EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl. 2023, Art. 3 EMRK, Rn. 37, ausführlich **zu den verschiedenen Fallkonstellationen der Einzelhaft**: European Court of Human Rights, [Factsheet – Detention conditions and treatment of prisoners](#), November 2023, S. 17 ff.; European Court of Human Rights, [Guide on the case-law of the European Convention on Human Rights, Prisoners’ Rights](#), 28. Februar 2025, Rn. 232 ff.

49 EGMR, Urte. v. 21. Juli 2005, [Beschw.-Nr. 69332/01, Rohde/Dänemark](#), Rn. 93; EGMR, Urte. v. 4. Juli 2013, [Beschw.-Nr. 4242/07, Rzakhstan v. Azerbaijan](#), Rn. 64.

unmenschliche Behandlung oder Strafe dar.⁵⁰ So hat der EGMR in dem Fall *Ramirez Sanchez gegen Frankreich* keinen Verstoß gegen Art. 3 angenommen.⁵¹ Der Fall betraf einen Terroristen, der nach seiner Verurteilung wegen terroristischer Straftaten viele Jahre lang in Frankreich in Einzelhaft war. Er war von anderen Gefangenen getrennt untergebracht. Der Häftling hatte jedoch Zugang zu Fernsehen und Zeitungen und durfte Besuche von Anwälten sowie seiner derzeitigen rechtlichen Vertreterin, die nach islamischem Recht auch seine Frau war, empfangen.⁵² Demgegenüber nahm der EGMR in dem Fall *X gegen die Türkei* eine Verletzung von Art. 8 EMRK an.⁵³ Diese Entscheidung betraf einen homosexuellen Häftling, der, nachdem er sich über Einschüchterungen und Mobbing durch seine Mitgefangenen beschwert hatte, insgesamt acht Monate lang in Einzelhaft untergebracht worden war.⁵⁴ Der EGMR stellte fest, dass die (berechtigte) Sorge für die Sicherheit des Häftlings keine komplette Isolierung rechtfertigen könne.⁵⁵

Es wird also deutlich, dass jeweils die Umstände des Einzelfalls und nicht etwa allein die Dauer der Einzelhaft ausschlaggebend sind. Bei der Bewertung einer Verletzung von Art. 3 aufgrund einer Einzelhaft berücksichtigt der EGMR in der Regel u. a. den Zugang zu Fernsehen und Zeitungen, Sprachkurse, Kontakt zum Gefängnisseelsorger und zum Anwalt sowie regelmäßige Besuche durch die Familie.⁵⁶

4.2. Hygiene, Nahrung, Tageslicht und Schlafentzug

Der EGMR hat in mehreren Urteilen ausgeführt, dass der **Befall mit Ungeziefer** (wie Kakerlaken, Nagetieren, Bettwanzen und Flöhen) ein Problem in Justizvollzugsanstalten darstelle, welches durch die Gefängnisbehörden bekämpft werden *sollte* (nicht „muss“).⁵⁷ Auch wurde vom EGMR, soweit ersichtlich, bislang keine Verletzung von Art. 3 EMRK allein wegen des Befalls mit

-
- 50 European Court of Human Rights, [Guide on the case-law of the European Convention on Human Rights, Prisoners' Rights, 28. Februar 2025](#), Rn. 232 m. w. N.
- 51 EGMR, Große Kammer, Urt. v. 4. Juli 2006, [Beschw.-Nr. 59450/00, Ramirez Sanchez/Frankreich](#), Rn. 150.
- 52 EGMR, Große Kammer, Urt. v. 4. Juli 2006, [Beschw.-Nr. 59450/00, Ramirez Sanchez/Frankreich](#), Rn. 10 ff.; Rn. 131.
- 53 EGMR, Urt. v. 9. Oktober 2012, [Beschw.-Nr. 24626/09, X/Türkei](#), Rn. 45.
- 54 EGMR, Urt. v. 9. Oktober 2012, [Beschw.-Nr. 24626/09, X/Türkei](#), Rn. 8 ff.
- 55 EGMR, Urt. v. 9. Oktober 2012, [Beschw.-Nr. 24626/09, X/Türkei](#), Rn. 42.
- 56 Grabenwarter/Pabel, EMRK, 7. Aufl. 2021, § 20. Rn. 67 m. w. N.
- 57 EGMR, Urt. v. 10. Januar 2012, [Beschw.-Nr. 42525/07 und 60800/08, Ananyev u. a./Russland](#), Rn. 159; EGMR, Urt. v. 27. Januar 2015, [Beschw.-Nr. 36925/10, 21487/12, 72893/12, 73196/12, 77718/12 und 9717/13, Neshkov u. a./Bulgarien](#), Rn. 243.

Ungeziefer angenommen. Vielmehr wurde eine Verletzung von Art. 3 EMRK aufgrund eines Zusammenspiels mit weiteren Faktoren (wie der Überbelegung der Haftanstalt) anerkannt.⁵⁸

Ebenso verhält es sich mit dem fehlenden Zugang zu **Tageslicht**. Auch dies wird, soweit ersichtlich, in EGMR-Urteilen regelmäßig (nur) **kumulativ** in Verbindung mit anderen Haftbedingungen zur Etablierung einer Verletzung von Art. 3 EMRK herangezogen.⁵⁹

Eine unzureichende Versorgung mit Essen kann im Rahmen von Art. 3 EMRK relevant werden.⁶⁰ So wurde z. B. in dem Fall *Dudchenko gegen Russland* dem Gefangenen **Essen für mehrere Tage vorenthalten** und ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK angenommen. Die Verletzung von Art. 3 EMRK wurde neben dem Vorenthalten von Essen auch auf die extreme Überbelegung eines Gefangenen-transports gestützt.⁶¹ Der EGMR stellte aber in diesem sowie in einem anderen Urteil fest, dass die Verabreichung offensichtlich unzureichender Nahrung an sich schon die Frage nach einer Verletzung von Art. 3 EMRK aufwerfen kann.⁶²

In dem Fall *Guliyev gegen Russland* war **Schlafentzug** zudem einer von mehreren Aspekten, die zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führten.⁶³

4.3. Videoüberwachung

Eine konstante Videoüberwachung über einen längeren Zeitraum stellt *per se* keinen Verstoß gegen die EMRK dar. So wurde der Beschwerdeführer in dem Fall *Van der Graaf gegen die Niederlande* nach seiner Festnahme im Mai 2002 wegen Mordverdachts an einem prominenten Politiker unter ständige Kameraüberwachung gestellt, da der Leiter der Untersuchungshaftanstalt dies angesichts der Reaktion der Gesellschaft auf die Straftat sowie zur Minimierung des Selbstmordrisikos für erforderlich hielt. Der EGMR verneinte in diesem Fall nicht nur, dass eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorlag, sondern wies die Beschwerde als unzulässig ab, da er sie für

58 Siehe z. B.: EGMR, Urte. v. 27. Januar 2015, [Beschw.-Nr. 36925/10, 21487/12, 72893/12, 73196/12, 77718/12 und 9717/13, Neshkov u. a./Bulgarien](#), Rn. 256.

59 Siehe z. B. EGMR, Urte. v. 10 Mai 2007, [Beschw.-Nr. 14437/05, Modarca/Moldavien](#), Rn. 68 f.; so auch: European Court of Human Rights, [Guide on the case-law of the European Convention on Human Rights, Prisoners' Rights, 28. Februar 2025](#), Rn. 37; weiterführend zur Thematik, siehe: *Kilpatrick/Crosby/Chisholm*, "The Darkness": Deprivation of sunlight as a form of torture, in: *Torture Journal: Journal on Rehabilitation of Torture Victims and Prevention of Torture*, Vol. 33, Nr. 1, 2023, S. 79-91.

60 Zu den **verschiedenen Fallkonstellationen** siehe: European Court of Human Rights, [Guide on the case-law of the European Convention on Human Rights, Prisoners' Rights, 28. Februar 2025](#), Rn. 48 ff.

61 EGMR, Urte. v. 7. November 2027, [Beschw.-Nr., 37717/05, Dudchenko/Russland](#), Rn. 130 ff.

62 EGMR, Urte. v. 7. November 2027, [Beschw.-Nr., 37717/05, Dudchenko/Russland](#), Rn. 130; EGMR, Urte. v. 6. November 2007, [Beschw.-Nr. 8207/06, Stepuleac/Moldavien](#), Rn. 55.

63 EGMR, Urte. v. 19. Juni 2008, [Beschw.-Nr. 24650/02, Guliyev/Russland](#), Rn. 61-65.

offensichtlich unbegründet hielt (vgl. Art. 35 Abs. 3, 4 EMRK).⁶⁴ Je nach Umständen des Einzelfalls kann aber eine Videoüberwachung eine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Privatsphäre) darstellen.⁶⁵

4.4. Zugang zu Bildung

Art. 2 S. 1 des ersten Zusatzprotokolls⁶⁶ zur EMRK (folgend ZP I EMRK) statuiert ein Recht auf Bildung.⁶⁷ Der Gerichtshof hat bezüglich Art. 2 S. 1 ZP I EMRK festgestellt, dass die Mitgliedstaaten zwar keine generelle Pflicht trifft, in Haftanstalten Bildungsangebote bereitzustellen,⁶⁸ sofern jedoch entsprechende Möglichkeiten bestehen, dürfen sie nicht durch willkürliche oder sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkungen beeinträchtigt werden.⁶⁹ Einschränkungen dieser Art müssen für die Betroffenen erkennbar sein, ein rechtmäßiges Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen.⁷⁰ In dem Fall *Velyo Velez gegen Bulgarien* wurde eine Verletzung von Art. 2 S. 1 ZP I EMRK angenommen, weil dem Beschwerdeführer und Untersuchungshäftling der Zugang zu einer innerhalb der Haftanstalt betriebenen weiterführenden Schule verweigert wurde und die Weigerung, den Häftling in die Schule des Gefängnisses aufzunehmen, nicht hinreichend vorhersehbar war, kein legitimes Ziel verfolgte und in keinem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stand.⁷¹

4.5. Hungerstreik

In Fällen, die Hungerstreiks von Gefängnisinsassen betreffen, berücksichtigt der EGMR sowohl die Autonomie der Häftlinge als auch die Pflicht des Staates zum Schutz des Lebens.⁷² Grundsätzlich gilt, dass, wenn Gefangene ihr Leben freiwillig gefährden, indem sie Nahrung oder

64 EGMR, Beschl. v. 1. Juni 2004, [Beschw.-Nr. 8704/03, Van der Graaf gegen die Niederlande](#).

65 Lehnert in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg.), EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl. 2023 Art. 3 EMRK, Rn. 36 m. w. N.

66 Dieses Protokoll wurde auch von Ungarn ratifiziert, siehe: Council of Europe, [Chart of signatures and ratifications of Treaty 009](#).

67 Dazu weiterführend: Hanschmann in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg.), EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl. 2023, Art. 2 Prot. Nr. 1 EMRK, Rn. 8 ff.

68 EGMR, Ur. v. 27. Mai 2014, [Beschw.-Nr. 16032/07, Velyo Velez/Bulgaria](#), Rn. 34 m. w. N.

69 Slade, [Analysis of prison education case law of the European Court of Human Rights](#), Council of Europe – European Committee on Crime Problems, 9. Januar 2025, S. 2 m. w. N.

70 Vgl. EGMR, Ur. v. 27. Mai 2014, [Beschw.-Nr. 16032/07, Velyo Velez/Bulgaria](#), Rn. 32.

71 EGMR, Ur. v. 27. Mai 2014, [Beschw.-Nr. 16032/07, Velyo Velez/Bulgaria](#), Rn. 42.

72 Ausführlich zur Thematik siehe: European Court of Human Rights, [Guide on the case-law of the European Convention on Human Rights, Prisoners' Rights, 28. Februar 2025](#), Rn. 174 ff.

Behandlung verweigern, die Behörden in der Regel nicht zur Verantwortung gezogen werden, solange sie die Situation angemessen geprüft und gehandhabt haben.⁷³ Zwangsernährung kann unter Umständen einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen. Sie kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn sie aus medizinischer Sicht zur Rettung von Leben notwendig ist.⁷⁴

5. Staatenbeschwerde⁷⁵

Mit der Staatenbeschwerde nach Art. 33 EMRK können alle Vertragsstaaten der EMRK den Gerichtshof wegen einer behaupteten Verletzung der EMRK und ihrer Protokolle durch einen anderen Vertragsstaat anrufen.⁷⁶ Die Staatenbeschwerde dient dem Zweck, dass die Vertragsstaaten die **Einhaltung des europäischen Menschenrechtsschutzes** überwachen.⁷⁷

Folgend wird diskutiert, welche eventuellen Zulässigkeitsproblematiken bei einer Staatenbeschwerde gem. Art. 33 EMRK hinsichtlich der Situation einer einzelnen Person (wie Maja T.) zu beachten sein könnten. Die Prüfung der Erfolgsaussichten einer potenziellen Staatenbeschwerde wegen der Situation von Maja T., die eine Einzelfallbewertung sowie einen möglichen Vorgriff auf eine gerichtliche Entscheidung darstellen würde, führen die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages hingegen grundsätzlich nicht durch. Im Folgenden werden zunächst die für den Fall Maja T. relevanten Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Staatenbeschwerde nach Art. 33 EMRK abstrakt erläutert. Dabei soll insbesondere auf die prozessualen Besonderheiten im Hinblick auf den Beschwerdegegenstand sowie das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung eingegangen werden (siehe dazu 5.1.). Anschließend wird auf die bisherige Staatenpraxis im Zusammenhang mit Staatenbeschwerden vor dem EGMR (siehe dazu 5.2.) Bezug genommen.

73 EGMR, Beschl. v. 8. Juni 2021, [Beschw.-Nr. 36331/20, Aytaç Ünsal und Ebru Timtik/Türkei](#), Rn 37.

74 European Court of Human Rights, [Guide on the case-law of the European Convention on Human Rights, Prisoners' Rights, 28. Februar 2025](#), Rn. 176 f.

75 Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben sich bereits in einem Gutachten mit der Staatenbeschwerde beschäftigt, siehe: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, [Zur Staatenbeschwerde nach Art. 33 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten \(EMRK\)](#), WD 2 – 3000 – 071/12, 16. Mai 2012.

76 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Auflage 2021, § 10 Rn. 1.

77 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Auflage 2021, § 10 Rn. 1; *Kulick*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg.), EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Auflage 2023, Art. 33 Rn. 2.

5.1. Voraussetzungen

Staatenbeschwerden nach Art. 33 EMRK werden von einem Vertragsstaat oder mehreren Vertragsstaaten gegen einen anderen Vertragsstaat mit der Behauptung eingelegt, dieser habe eine aus der EMRK folgende menschenrechtliche Verpflichtung verletzt. Art. 33 EMRK lautet:

„Jede Hohe Vertragspartei kann den Gerichtshof wegen jeder behaupteten Verletzung dieser Konvention und der Protokolle dazu durch eine andere Hohe Vertragspartei anrufen.“⁷⁸

Im Rahmen einer Staatenbeschwerde kann **Beschwerdegegenstand** die behauptete Verletzung jeder Bestimmung der Konvention oder eines Zusatzprotokolls sein.⁷⁹ Im Gegensatz zur Individualbeschwerde, die sich auf die Geltendmachung der Verletzung eigener Rechte beschränkt, kann mit der Staatenbeschwerde „jede objektive Rechtsverletzung der Konvention“⁸⁰ gerügt werden. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich. Ein Vertragsstaat kann insbesondere auch die Rechte eigener Staatsangehöriger geltend machen.⁸¹ Zu beachten ist allerdings, dass das Erfordernis der **Rechtswegerschöpfung** gemäß Art. 35 Abs. 1 EMRK nicht nur für die Individualbeschwerde, sondern grundsätzlich auch für die Staatenbeschwerde gilt.⁸² Der EGMR hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass **das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung dann gilt, wenn ein Vertragsstaat anstelle des Betroffenen** die Behauptung der Verletzung von Individualrechten vor dem Gerichtshof geltend macht.⁸³ Eine Staatenbeschwerde nach Art. 33 EMRK hinsichtlich eines konkreten Einzelfalls kann folglich regelmäßig nur dann in Betracht kommen, wenn die betroffene Person den ihr zugänglichen innerstaatlichen Rechtsweg bereits ausgeschöpft hat. Zudem gilt auch für die Staatenbeschwerde gem. Art. 35 Abs. 1 EMRK **die Beschwerdefrist von nunmehr vier Monaten**.⁸⁴

Gegenstand einer Staatenbeschwerde kann darüber hinaus auch ein Gesetz oder eine **allgemeine Verwaltungspraxis eines anderen Staates** sein.⁸⁵ Vor diesem Hintergrund wäre es grundsätzlich ebenfalls denkbar, im Wege einer Staatenbeschwerde nach Art. 33 EMRK die

78 [Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#).

79 *Karpenstein/Johann*, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, 3. Aufl. 2022, Art. 33 Rn. 4 f.

80 *Kulick*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg.), EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl. 2023, Art. 33 Rn. 2.

81 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Auflage 2021, § 10 Rn. 2.

82 *Kulick*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg.), EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl. 2023, Art. 33 Rn. 5; *Karpenstein/Johann*, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, 3. Aufl. 2022, Art. 33 Rn. 6.

83 *Karpenstein/Johann*, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, 3. Aufl. 2022, Art. 33 Rn. 6.

84 Vgl. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 3. Aufl. 2020, Art. 33 Rn. 208.

85 *Karpenstein/Johann*, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, 3. Aufl. 2022, Art. 33 Rn. 5; *Edenharter* in: Pabel/Schmahl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 28. Lieferung Oktober 2020, Art. 33 Rn. 16.

„allgemeine Verwaltungspraxis“ von systemischen oder generellen Mängeln, z. B. von Haftbedingungen oder von Rechtsstaatlichkeitsdefiziten bei strafrechtlichen Verfahren, zu rügen. Gegenstand der Staatenbeschwerde nach Art. 33 EMRK wäre dann nicht eine konkrete Situation betreffend eine bestimmte Person, sondern die Behauptung, dass die Haftbedingungen oder Gerichtsverfahren allgemeine Missstände aufweisen, die zu einer systematischen Verletzung der in der EMRK garantierten Rechte führen. Bei einer Staatenbeschwerde gegen eine **allgemeine administrative Praxis bedarf es zudem keiner Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs.**⁸⁶

Karpenstein und *Johann* erläutern in der Kommentarliteratur zu Art. 33 EMRK die Anforderungen an eine entsprechende Staatenbeschwerde, die sich auf die Verletzung einer allgemeinen Verwaltungspraxis stützt:

„Eine mit der Konvention unvereinbare Praxis ist anzunehmen, wenn sich hinreichend zahlreiche, identische oder vergleichbare Verstöße häufen, die miteinander zusammenhängen und nicht als nur isolierte Vorkommnisse oder Ausnahmefälle anzusehen sind, sondern auf ein musterhaftes oder systematisches Vorgehen schließen lassen (EGMR 18. 1. 1978 – 5310/71 Rn. 159, EuGRZ 1979, 149 – Irland/Vereinigtes Königreich; vgl. auch EGMR 13. 12. 2011 – 38263/08 Rn. 85 – Georgien/Russland (II)). **Die einfache Behauptung einer solchen Praxis genügt nicht, um das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung auszuschließen. Es bedarf vielmehr eines prima facie-Beweises.** Dieser gilt als erbracht, wenn die mit Bezug auf einzelne Fälle erhobenen Anschuldigungen ‚in der Gesamtbetrachtung und im Lichte des Vorbringens der beschwerdeführenden und der beschwerdegegenerischen Partei hinreichend substantiiert sind‘ [...].“⁸⁷

5.2. Staatenpraxis

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben sich in einem Gutachten aus dem Jahr 2012 bereits mit der bisherigen Staatenpraxis auseinandergesetzt.⁸⁸ Dem Gutachten

86 *Kulick*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg.), EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl. 2023, Art. 33 Rn. 5; *Karpenstein/Johann*, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, 3. Aufl. 2022, Art. 33 Rn. 7; *Tzevelekos*, [Standing: European Court of Human Rights \(ECtHR\)](#), [Max Planck Encyclopedias of International Law \[MPIL\]](#), Dezember 2019, Rn. 3.

87 *Karpenstein/Johann*, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, 3. Aufl. 2022, Art. 33 Rn. 7 [Hervorhebungen durch Verf.].

88 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, [Zur Staatenbeschwerde nach Art. 33 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten \(EMRK\)](#), WD 2 – 3000 – 071/12, 16. Mai 2012, S. 7 ff.

Für eine **Übersicht aller Staatenbeschwerden** bis zum Jahr 2020 siehe: *Villiger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 3. Aufl. 2020, Art. 33 Rn. 204.

zufolge lassen sich die bisher erhobenen Staatenbeschwerden im Wesentlichen in drei Fallgruppen⁸⁹ aufteilen:

- Fälle diplomatischen Schutzes für Staatsangehörige des beschwerdeführenden Staates,
- Wahrnehmung spezifischer nationaler Interessen des beschwerdeführenden Staates und
- kollektiver Schutz von Menschenrechten als gemeinsames Interesse aller Vertragsstaaten.⁹⁰

Als Beispiele für den kollektiven Schutz von Menschenrechten als gemeinsames Interesse aller Vertragsstaaten lassen sich zum einen der Fall *Dänemark, Norwegen, Schweden, die Niederlande gegen Griechenland* aus dem Jahr 1967 und zum anderen der Fall *Frankreich, Norwegen, Dänemark, Schweden und die Niederlande gegen die Türkei* aus dem Jahr 1982 anführen.⁹¹ Die Fälle betrafen jeweils massive und systematische Menschenrechtsverletzungen durch die jeweiligen Militärregierungen der beklagten Länder und können deswegen kaum zur Orientierung für den Fall von Maja T. dienen.

Auch die Fallgruppe „Wahrnehmung spezifischer nationaler Interessen“ dürfte keine hilfreiche Orientierung für den Fall von Maja T. liefern. Es handelt sich hierbei häufig um Fälle, in denen Staaten im Rahmen der Staatenbeschwerde auf politische Konflikte⁹² (z. B. Zypernkonflikt, Nordirlandkonflikt, Ostukraine- und Krim-Konflikt⁹³) reagiert haben.

Die für den Fall Maja T. am ehesten relevante Fallgruppe dürfte vielmehr die des „**diplomatischen Schutzes für Staatsangehörige**“ sein. Beispielhaft für diese Fallgruppe ist der Fall *Dänemarks gegen die Türkei* aus dem Jahr 1997.⁹⁴ Dänemark strengte damals das Verfahren wegen der Behandlung eines in der Türkei inhaftierten dänischen Staatsangehörigen durch türkische Polizeibeamte an und ersuchte die Europäische Kommission für Menschenrechte,⁹⁵ die Behandlung ihres dänischen Staatsbürgers durch die türkischen Behörden zu untersuchen. Die dänische

89 Vgl. auch *Küchler*, Die Renaissance der Staatenbeschwerde, 2020, S. 155 ff.; Teilweise wird auch nur eine Unterteilung in **zwei verschiedene Fallgruppen** vorgenommen, siehe: *Edenharter* in: Pabel/Schmahl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 28. Lieferung Oktober 2020, Art. 33 Rn. 3; wohl auch: EGMR (Große Kammer), Urt. v. 12. Mai 2014, [Beschw.-Nr. 25781/94, Zypern/Türkei](#), Rn. 43-45.

90 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, [Zur Staatenbeschwerde nach Art. 33 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten \(EMRK\)](#), WD 2 – 3000 – 071/12, 16. Mai 2012, S. 7.

91 Dazu weiterführend: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, [Zur Staatenbeschwerde nach Art. 33 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten \(EMRK\)](#), WD 2 – 3000 – 071/12, 16. Mai 2012, S. 9.

92 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, [Zur Staatenbeschwerde nach Art. 33 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten \(EMRK\)](#), WD 2 – 3000 – 071/12, 16. Mai 2012, S. 8.

93 Vgl. *Villiger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 3. Aufl. 2020, Art. 33 Rn. 204.

94 EGMR, gütliche Einigung, 5. April 2000, [Beschw.-Nr. 34382/97, Dänemark/Türkei](#).

95 Die Europäische Kommission für Menschenrechte ist die Vorgängerorganisation des EGMR, siehe: Bundeszentrale für politische Bildung, [Europäische Kommission für Menschenrechte \(EKMR\)](#).

Regierung warf dabei die Frage auf, ob die bei dem dänischen Staatsbürger angewandten Verhörmethoden in der Türkei als gängige Praxis eingesetzt wurden, um unter schweren Schmerzen und Leiden Geständnisse und andere Aussagen zu erzwingen.⁹⁶ Letztlich kam es zu einer gütlichen Einigung zwischen Dänemark und der Türkei, im Rahmen derer auch dem in Frage stehenden dänischen Staatsbürger von der Türkei eine freiwillige Zahlung geleistet wurde.⁹⁷ In Fällen wie diesem dürfte es aber regelmäßig von Nöten sein, zunächst den innerstaatlichen Rechtsweg auszuschöpfen, da es sich um individuelle Fälle (und nicht erlassene Gesetze oder allgemeine Verwaltungspraxen) handeln dürfte.

Neben dem ungewissen rechtlichen Ausgang einer möglichen Staatenbeschwerde Deutschlands gegen Ungarn wegen der Situation von Maja T. dürfte auch die politische Dimension dieses Falles nicht zu unterschätzen sein. Staatenbeschwerden belasten die Beziehungen zwischen den Parteien des Gerichtsverfahrens, und die Staaten ziehen es – insbesondere wenn ihre Beziehungen nicht bereits zerrüttet sind – in der Regel vor, Konflikte im Rahmen von Verhandlungen zu lösen.⁹⁸

96 EGMR, gütliche Einigung, 5. April 2000, [Beschw.-Nr. 34382/97, Dänemark/Türkei](#), Rn. 2.

97 EGMR, gütliche Einigung, 5. April 2000, [Beschw.-Nr. 34382/97, Dänemark/Türkei](#), Rn. 21.

98 Vgl. *Edenharter* in: Pabel/Schmahl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 28. Lieferung Oktober 2020, Art. 33 Rn. 2.